

Ausfertigung

zur Änderung der Satzung der KZV Saarland

Satzung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Saarland

Beschlossen von der Vertreterversammlung am 21. April 2004. Geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 11.04.2005, 13.12.2007, 27.11.2013, 07.09.2016, 03.04.2017 und 11.12.2019, 26.11.2025. Genehmigt durch Verfügungen der Aufsichtsbehörde vom 23.04.2004, 23.05.2005, 08.01.2008, 13.02.2014, 21.11.2016 und 12.05.2017, 30.07.2020, 01.12.2021 und 11.12.2025

Präambel

*soweit im folgenden Text geschlechterbezogene Formulierungen enthalten sind, beziehen sich diese auf alle Geschlechter

Die Kassenzahnärztliche Vereinigung Saarland (KZV Saarland) erfüllt als öffentlich-rechtliche Körperschaft die ihr gesetzlich übertragenen Verpflichtungen. Im Saarland gewährleistet sie eine moderne und flächendeckende zahnärztliche Versorgung aller gesetzlich versicherten Patienten*. Hierbei handelt sie im Interesse des Allgemeinwohls und trägt wesentlich zur Effizienz unseres Gesundheitssystems bei. Eine Voraussetzung hierfür ist das Recht des Patienten* auf freie Arztwahl*, neben der unabhängigen Berufsausübung der Behandler*. Die Mitglieder der KZV Saarland üben ihren Beruf eigenständig, gewissenhaft und frei von externen Einflüssen aus.

Die KZV Saarland steht vor der anspruchsvollen Aufgabe, die Spannung zwischen der freiberuflichen Tätigkeit ihrer Mitglieder und dem gesetzlichen Auftrag zu bewältigen. Einerseits setzt sie sich als Dienstleistungsorganisation für attraktive Arbeitsbedingungen und eine zeitnahe sowie angemessene Vergütung ihrer Mitglieder ein. Diese genießen den Schutz und die Unterstützung der KZVS bei der Wahrnehmung ihrer berechtigten beruflichen Interessen. Sie beteiligt sich aktiv an gesundheitspolitischen Entscheidungsprozessen und steht daher im ständigen Dialog mit der Politik und der Öffentlichkeit. Andererseits übernimmt die KZV Saarland gesetzlich zugewiesene Aufsichtsfunktionen, die von der Erfüllung des Sicherstellungsauftrags gemäß SGB V bis zur fachlich korrekten Abrechnung zahnärztlicher Leistungen reichen.

Die KZV Saarland ist als anerkannter und verlässlicher Verhandlungs- und Vertragspartner bestrebt, stets einen fairen und konstruktiven Dialog mit den Vertragspartnern zu pflegen. Die erbrachten Leistungen der Mitglieder sollen

angemessen honoriert werden, um die Therapiefreiheit und wirtschaftliche Unabhängigkeit zu gewährleisten.

Der Erfolg der KZV Saarland beruht auf der Zusammenarbeit zwischen dem von der Vertreterversammlung gewählten Vorstand, den ehrenamtlich tätigen Zahnärzten*, die ihre Fachkenntnisse in verschiedenen Arbeitsbereichen der Organisation einbringen sowie den qualifizierten, motivierten und engagierten Mitarbeitern*.

INHALTSANGABE

I. Allgemeines

- § 1 Name, Bezirk, Rechtsstellung und Sitz der Vereinigung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

II. Organe

- § 5 Organe, Amtsdauer
- § 6 Vertreterversammlung und Ausschüsse
- § 7 Annahme der Wahl
- § 8 Verlust der Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung und Ausschüssen
- § 9 Vertreterversammlung – Konstituierende Sitzung
- § 10 Vertreterversammlung – Zuständigkeit und Aufgaben
- § 11 Vertreterversammlung – Sitzungen und Beschlussfassung
- § 12 Vorstand
- § 13 Vorstand – Aufgaben, Rechte und Pflichten
- § 14 Vorstand – Besondere Befugnisse
- § 15 Niederschriften

III. Disziplinarordnung

- § 16 Maßnahmen bei Pflichtverletzung

IV. Finanz- und Rechnungswesen

- § 17 Allgemeines, Beiträge, Vermögen
- § 18 Haushalts- und Rechnungswesen
- § 19 Entschädigung der Mitglieder der Vertreterversammlung und Ausschüsse

V. Schlussbestimmungen

- § 20 Bekanntmachungen, Information der Mitglieder
- § 21 Schweigepflicht
- § 22 Inkrafttreten der Satzung, Übergangsregelung

I. Allgemeines

§ 1

Name, Bezirk, Rechtsstellung und Sitz der Vereinigung

- (1) Die Kassenzahnärztliche Vereinigung Saarland (nachstehend KZVS genannt), ist die aufgrund des § 77 des Sozialgesetzbuches – V. Buch – (nachstehend SGB V genannt) von den Vertragszahnärzten gebildete Kassenzahnärztliche Vereinigung für den Bereich des Saarlandes.
- (2) Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Saarbrücken und führt ein Dienstsiegel (§ 77 Abs. 5 SGB V).

§ 2

Aufgaben

- (1) Die KZVS erfüllt alle Aufgaben, die sich aus Gesetzen, Rechtsverordnungen, Verträgen, Richtlinien und dieser Satzung ergeben. Hierzu gehört insbesondere
 - a) die Sicherstellung und Gewährleistung der zahnärztlichen Versorgung gemäß den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen,
 - b) die Wahrnehmung der Rechte ihrer Mitglieder gegenüber den Krankenkassen,
 - c) die Überwachung der Erfüllung der vertragszahnärztlichen Pflichten der an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmenden Mitglieder und der zugelassenen medizinischen Versorgungszentren.
- (2) Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde kann die KZVS weitere Aufgaben übernehmen (§ 75 Abs. 6 SGB V).
- (3) Für die KZVS sind die von der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung abzuschließenden Verträge und die dazu rechtmäßig gefassten Beschlüsse sowie die Bestimmungen über die überbezirkliche Durchführung der vertragszahnärztlichen Versorgung und den Zahlungsausgleich zwischen den Kassenzahnärztlichen Vereinigungen verbindlich. Gleiches gilt für die Richtlinien der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung sowie des Bundesausschusses der Zahnärzte und Krankenkassen bzw. des Gemeinsamen Bundesausschusses.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der KZVS sind
 - a) die zugelassenen Zahnärzte* (Vertragszahnärzte*),
 - b) die im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung in den zugelassenen medizinischen Versorgungszentren tätigen angestellten Zahnärzte*,
 - c) die bei Vertragszahnärzten* nach § 95 Abs. 9 SGB V angestellten Zahnärzte*,
 - d) die an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmenden ermächtigten Krankenhauszahnärzte*.
 - e) die in Eigeneinrichtungen nach § 105 Absatz 1a angestellten Zahnärzte* (§ 77 Abs. 3 SGB V)

Voraussetzung der Mitgliedschaft angestellter Zahnärzte* in der KZVS ist, dass sie mindestens zehn Stunden pro Woche beschäftigt sind. Das Ruhen der Zulassung beeinträchtigt nicht die Mitgliedschaft.

- (2) Die Mitgliedschaft der in Absatz 1 Buchstabe a) genannten Mitglieder beginnt mit der Unanfechtbarkeit der Zulassung und endet mit der rechts- oder bestandskräftigen Beendigung derselben.

Die Mitgliedschaft der in Absatz 1 Buchstabe b) und c) genannten Mitglieder beginnt mit der Unanfechtbarkeit der Genehmigung der Anstellung durch die Zulassungsgremien und endet mit der rechts- oder bestandskräftigen Beendigung derselben oder mit rechts- oder bestandskräftiger Beendigung der Zulassung des* Anstellenden.

Die Mitgliedschaft der in Absatz 1 Buchstabe d) genannten Mitglieder beginnt mit der Unanfechtbarkeit der ihnen von den Zulassungsgremien erteilten Ermächtigung und endet mit rechts- oder bestandskräftiger Beendigung derselben.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der KZVS haben das aktive und das passive Wahlrecht zu den Organen der KZVS nach den Bestimmungen dieser Satzung und der Wahlordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Übernahme der Behandlung verpflichtet den an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmenden Zahnarzt dem Versicherten gegenüber zur Sorgfalt nach den Vorschriften des bürgerlichen Vertragsrechts (§ 76 Abs. 4 SGB V).
- (3) Die Satzungsbestimmungen, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit von der KZVS abgeschlossenen Verträge und die von ihren Organen rechtmäßig gefassten Beschlüsse sind für die Mitglieder verbindlich.
- (4) Die Mitglieder sind gegenüber der KZVS berechtigt und verpflichtet, an der zahnärztlichen Versorgung nach Gesetz, Satzung und Verträgen teilzunehmen.
- (5) Zugelassene und ermächtigte Zahnärzte nehmen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und abgeschlossenen Verträge an der vertragszahnärztlichen Versorgung und an der Verteilung der Vergütung teil.
- (6) Für Mitglieder sind die vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen über die vertragszahnärztliche Versorgung verbindlich. Ebenso sind die von der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung abgeschlossenen Verträge und die dazu gefassten Beschlüsse sowie die Bestimmungen über die überbezirkliche Durchführung der vertragszahnärztlichen Versorgung und den Zahlungsausgleich für die Mitglieder verbindlich. Gleiches gilt für die Richtlinien der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung sowie des Gemeinsamen Bundesausschusses.
- (7) Jedes Mitglied ist verpflichtet, der KZVS alle Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Nachprüfung der vertragszahnärztlichen oder sonstigen von der KZVS sichergestellten und gewährleisteten zahnärztlichen Tätigkeit erforderlich sind.
- (8) Angestellte Zahnärzte* sind verpflichtet, der KZVS unverzüglich mitzuteilen, wenn die Anstellung im Wege einer Kündigung oder auf andere Art beendet ist.
- (9) Ein Mitglied verstößt gegen seine Pflichten, wenn es mit Trägern der Sozialversicherung oder sonstigen Kostenträgern Verhandlungen führt, um mit diesen Verträge abzuschließen, sich zum Abschluss solcher Verträge verpflichtet oder auf den Abschluss zukünftiger Verträge gerichtete Verhandlungen führt. Dies gilt nicht für gesetzlich zugelassene Fälle von Direktverträgen zwischen den Leistungserbringern und den Krankenkassen oder deren Verbänden. Wird ein derartiger Vertrag abgeschlossen, so hat/haben das/die betreffende(n) Mitglieder dies der KZVS gegenüber unter Vorlage des Vertrages bzw. Mitteilung des Vertragsinhaltes anzuzeigen.

- (10) Ein Mitglied, das sich durch eine Maßnahme (Verwaltungsakt) der KZVS zu Unrecht in seiner Rechtsstellung beeinträchtigt glaubt, hat das Recht des Widerspruchs, soweit nicht durch andere Vorschriften ein besonderer Rechtsbehelf gegeben ist. Der Widerspruch ist bei der KZVS einzulegen. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so ist er dem Vorstand der KZVS zur Entscheidung vorzulegen. Der Vorstand entscheidet als Widerspruchsstelle gemäß § 85 SGG auch über einen Widerspruch gegen eine von ihm selbst getroffene Maßnahme.
- (11) Zahnärzte, die an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmen, sind nach Maßgabe des § 95 d SGB V verpflichtet, sich im Fünfjahreszeitraum fachlich fortzubilden.
- (12) Gesetzliche Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen die Verpflichtung, die Fortbildung innerhalb der hierfür gesetzlich vorgesehenen Zeiträume gegenüber der KZVS nachzuweisen, sind:
- a) für zugelassene Zahnärzte* Honorarkürzungen bis zur Entziehung der Zulassung durch den Zulassungsausschuss,
 - b) für ermächtigte Zahnärzte* Honorarkürzungen bis zum Widerruf der Ermächtigung durch den Zulassungsausschuss,
 - c) für zugelassene medizinische Versorgungszentren und anstellende Vertragszahnärzte* Honorarkürzungen bis zum Widerruf der Genehmigung zur Beschäftigung derjenigen bzw. desjenigen Zahnarztes*, dessen Fortbildung nachzuweisen war, durch den Zulassungsausschuss.
- (13) Den Umfang der notwendigen Fortbildung regelt die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung im Einvernehmen mit der Bundeszahnärztekammer. Das Verfahren des Fortbildungsnachweises und der Honorarkürzung regelt die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung. Die vorgenannten Regelungen sind verbindlich.

Für zugelassene medizinische Versorgungszentren, ermächtigte zahnärztlich geleitete Einrichtungen und Eigeneinrichtungen nach § 105 Absatz 1a gelten die Absätze 2, 3, 4, 5, 6, 7 sowie 9 und 10 entsprechend.

II. Organe

§ 5

Organe, Amtsdauer

- (1) Organe der KZVS sind:
 - a) die Vertreterversammlung,
 - b) der hauptamtliche Vorstand.
- (2) Die Mitglieder der Organe der KZVS werden für 6 Jahre gewählt. Die Amtsdauer endet ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Wahl jeweils mit dem Schluss des 6. Kalenderjahres. Die Gewählten bleiben nach Ablauf dieser Zeit bis zur Amtsübernahme ihrer Nachfolger im Amt.
- (3) Das Amt eines Mitgliedes in der Vertreterversammlung ist ein Wahlamt; es wird ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder der Vertreterversammlung haben ihre Entscheidung nach eigener, von pflichtgemäßen Überlegungen getragener Überzeugung zu treffen. Sie sind an Weisungen nicht gebunden.
- (4) Aufwandsentschädigungen für Wahlämter der Mitglieder der Vertreterversammlung werden nach den von der Vertreterversammlung beschlossenen Entschädigungsordnungen gewährt. Diese sind Bestandteil dieser Satzung.
- (5) Für die Haftung der Mitglieder der Vertreterversammlung gilt § 79 Abs. 6 SGB V i. V. m. § 42 Abs. 1-3 SGB IV entsprechend.
- (6) Zur Aufrechterhaltung der Verbindung zwischen Organen und Mitgliedern der KZVS können nicht beschlussfähige Kreisgruppen gebildet werden. Diesen gehören alle Mitglieder des betreffenden Kreises an. Jede Kreisgruppe wählt einen Kreisvorsitzenden*, der die Kreisgruppe leitet. Näheres regelt die Kreisgruppen-Geschäftsordnung.

§ 6

Vertreterversammlung (VV) und Ausschüsse

- (1) Die Vertreterversammlung besteht aus 21 Mitgliedern. Scheidet ein Mitglied aus der Vertreterversammlung aus, ohne dass für dieses Mitglied ein Nachfolger gem. § 14 Abs. 5 der Wahlordnung der KZVS bestimmt ist, so verringert sich die Zahl der Mitglieder der Vertreterversammlung für die Dauer der laufenden Amtszeit um das ausgeschiedene Mitglied.
- (2) Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden gemäß der Wahlordnung, die Teil dieser Satzung ist, von den Mitgliedern der KZVS aus deren Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt.
- (3) § 5 Abs. 2 der Satzung findet grundsätzlich Anwendung auf die Mitglieder von Ausschüssen. Die Vertreterversammlung kann Mitglieder von Ausschüssen gemäß § 10 Abs. 3 abberufen, sofern in Gesetz oder Satzung nicht anderslautende Regelungen getroffen sind.
- (4) Die Mitglieder der Ausschüsse wählen ihre Vorsitzenden selbst, sofern in Gesetz oder Satzung nicht anderslautende Regelungen getroffen sind.

§ 7

Annahme der Wahl

- (1) Gewählte Mitglieder sind verpflichtet, das Amt eines Mitgliedes der Vertreterversammlung oder eines Ausschusses anzunehmen und während der Amtsdauer ordnungsgemäß zu versehen. Zur Ablehnung oder vorzeitigen Niederlegung eines solchen Amtes berechtigen folgende Gründe:
 - a) Krankheit oder Gebrechen, die eine ordnungsgemäße Führung des Amtes verhindern,
 - b) ein Alter über 60 Jahre,
 - c) sonstige wichtige Gründe.
- (2) Für gewählte Ausschussmitglieder, die nicht Mitglieder der Vertreterversammlung sind, gilt Abs. 1 sinngemäß.

§ 8

Verlust der Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung und Ausschüssen

- (1) Das Amt eines Mitgliedes in der Vertreterversammlung oder eines Ausschussmitgliedes endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Verlust oder Beschränkung der Geschäftsfähigkeit,
 - c) durch Niederlegung des Amtes,
 - d) durch Verlust der Mitgliedschaft in der KZVS,
 - e) durch Wahl in den Vorstand der KZVS.

Die Nachfolge für das ausgeschiedene Mitglied der Vertreterversammlung bestimmt sich nach § 14 Abs. 5 der Wahlordnung der KZVS.

- (2) Scheidet ein Ausschussmitglied während der Amtsdauer aus, so soll in der nächsten Sitzung der Vertreterversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 9

Vertreterversammlung – Konstituierende Sitzung

Die Vertreterversammlung tritt erstmals innerhalb von drei Wochen nach ihrer Wahl zu einer konstituierenden Sitzung zusammen. In der konstituierenden Sitzung wählt die Vertreterversammlung in unmittelbarer und geheimer Wahl mit Stimmenmehrheit für die Dauer der Amtszeit aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Vertreterversammlung und seinen Stellvertreterin.

§ 10

Vertreterversammlung – Zuständigkeit und Aufgaben

- (1) Die Vertreterversammlung beschließt über alle Angelegenheiten der KZVS von grundsätzlicher Bedeutung oder solche Angelegenheiten, die sie sich ausdrücklich vorbehält. Ihr ist insbesondere vorbehalten:
 - a) die Beschlussfassung über die Satzung, die Wahlordnung, die Disziplinarordnung und die Geschäftsordnung sowie über Änderungen der vorgenannten Bestimmungen,
 - b) die Beschlussfassung über sonstiges autonomes Recht,
 - c) die Wahl des Vorstandes,
 - d) die Beschlussfassung über Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern und die Überwachung des Vorstandes,
 - e) die Vertretung der Körperschaft gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern,

- f) die Feststellung des Haushaltsplanes,
 - g) die Beschlussfassung über die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes wegen der Jahresrechnung,
 - h) die Beschlussfassung über den Honorarverteilungsmaßstab,
 - i) die Einsetzung von Ausschüssen, insbesondere des Finanzausschusses und die Wahl der Mitglieder dieser Ausschüsse,
 - j) die Wahl der Vertreter der KZVS in der Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung, sofern eine solche erforderlich ist,
 - k) die Wahl der Mitglieder in den Gremien zur Wirtschaftlichkeitsprüfung, in den Zulassungsgremien sowie im Landesausschuss der Zahnärzte und Krankenkassen, in der Landesschiedsstelle und in dem Landesschiedsamt für die vertragszahnärztliche Versorgung,
 - l) die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken sowie über die Errichtung von Gebäuden,
 - m) die Wahl der Gutachter* der KZVS,
 - n) die Festsetzung der Reisekosten- und sonstigen Entschädigungen,
 - o) die Genehmigung des Anstellungsvertrags des Geschäftsführers und seines Stellvertreters,
- (2) Die Vertreterversammlung bereitet die Wahl des Vorstandes unter Berücksichtigung von § 79 SGB V vor. Sie kann den Vorsitzenden der Vertreterversammlung und weitere Mitglieder der Vertreterversammlung beauftragen gemäß der Geschäftsordnung geeignete Bewerber für den Vorstand in ausreichender Anzahl zu ermitteln. Auf Wunsch können die Mitglieder der Vertreterversammlung bei dem Vorsitzenden Einsicht in die Bewerbungsunterlagen nehmen.
- (3) Die Vertreterversammlung kann die Abberufung eines Mitgliedes in den Ausschüssen und Gremien im Sinne der vorstehenden Absätze 1 und 2 aus wichtigem Grund beschließen. Eine Abberufung ist nur möglich, wenn sie auf der Tagesordnung der Vertreterversammlung steht und 2/3 der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder der Vertreterversammlung die Abberufung beschließen.

§ 11

Vertreterversammlung – Sitzungen und Beschlussfassung

- (1) Einmal im Jahr muss eine Sitzung der Vertreterversammlung stattfinden. Darüber hinaus ist die Vertreterversammlung nach Bedarf einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn der Vorstand oder mindestens fünf Mitglieder der Vertreterversammlung es beantragen. Ein solcher Antrag ist schriftlich mit Begründung bei dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung einzureichen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der bspw. einer Durchführung in Präsenz entgegensteht, kann diese mittels elektronischer Medien (z.B. über Videokonferenz) durchgeführt werden.
- (2) Die Vertreterversammlung wird von ihrem Vorsitzenden* einberufen. Über den Sitzungstermin ist mit dem Vorstand Einvernehmen anzustreben. Die Einberufung wird in einem Mitglieder-rundschreiben bekannt gemacht. Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden über die Einberufung der Vertreterversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung durch die Post oder in elektronischer Form verständigt. Die Frist zwischen dem Tag der Einberufung und dem Tag der Sitzung soll 14 Tage betragen. In dringenden Fällen, insbesondere zur Einberufung der konstituierenden Sitzung nach § 9 der Satzung der KZVS, kann hiervon abgewichen werden.
- (3) Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden* der Vertreterversammlung nach Anhören des Vorstandes festgelegt. Anträge auf Abänderung oder Ergänzung der Tagesordnung können vom Vorstand oder von einem Mitglied der Vertreterversammlung gestellt werden. Sie müssen mindestens fünf Tage vor der Sitzung bei dem Vorsitzenden* der Vertreterversammlung vorliegen. Diese Anträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Sie sind nach Möglichkeit den

Mitgliedern der Vertreterversammlung noch vor der Sitzung bekannt zugeben. Das Nähere zur Feststellung der Tagesordnung bestimmt die Geschäftsordnung.

- (4) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Vertreterversammlung anwesend ist. Ist die zur Beschlussfassung erforderliche Zahl von Mitgliedern nicht anwesend, so ist eine zweite Vertreterversammlung zur Beratung derselben Tagesordnung bzw. desselben Tagesordnungspunktes, die frühestens nach drei Tagen unter Fortfall der Ladungsfrist einberufen werden kann, ohne Rücksicht auf die Anzahl der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Vertreterversammlung beschließt, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen und werden nicht mitgezählt.
- (6) Satzungsänderungen sowie Änderungen der Wahlordnung, der Disziplinarordnung und der Entschädigungsordnung können nur beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder der Vertreterversammlung an der Abstimmung teilnehmen und von diesen mindestens 2/3 für die Änderung stimmen.
- (7) Der Vorstand ist zu den Sitzungen der Vertreterversammlung einzuladen. Vorstandsmitglieder können auch Dringlichkeitsanträge in der Sitzung der Vertreterversammlung stellen.
- (8) Der Vorsitzende* hat die Vertreterversammlung unparteiisch zu leiten. Er hat auch während seiner Amtsausübung Sitz und Stimme in der Vertreterversammlung. Beteiligt sich der Vorsitzende* an einer Debatte, so hat für die Dauer seiner Ausführungen sein Stellvertreter den Vorsitz.
- (9) Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind für die Mitglieder der KZVS öffentlich, soweit sie sich nicht mit personellen Angelegenheiten befassen. Die Vertreterversammlung kann die Öffentlichkeit für weitere Beratungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung ausschließen. Der Beschluss ist in öffentlicher Sitzung bekannt zugeben.
- (10) Die Vertreterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (11) In Ausnahmefällen kann der Vorsitzende* der Vertreterversammlung im Einvernehmen mit dem Vorstand in sinngemäßer Anwendung der Geschäftsordnung auch brieflich Beschlüsse herbeiführen.
- (12) Die Beschlussfassung bei Sitzungen, die nicht in Präsenz stattfinden (§ 11 Abs. 1 S. 5), erfolgt durch einzelne Stimmabgabe der Mitglieder nach Aufruf durch den Vorsitzenden. Die Stimmabgabe ist im Protokoll namentlich zu vermerken. Im Falle einer geheimen Abstimmung erfolgt diese in Form eines schriftlichen Umlaufverfahrens innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung der Vertreterversammlung. Die geheime Stimmenabgabe ist hierbei durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

§ 12 Vorstand

- (1) Der hauptamtliche Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstandes und dessen Stellvertreter. Diese stehen zur KZVS in einem Dienstverhältnis. Der Vorsitzende führt die Dienstbezeichnung Präsident.
- (2) Die Vertreterversammlung wählt in unmittelbarer und geheimer Wahl und in getrennten Wahlgängen die Mitglieder des Vorstandes und daran anschließend. Den Vorsitzenden des Vorstandes. Die Wahlgänge erfolgen schriftlich in nicht öffentlicher Sitzung. Mitglieder der KZVS sind zur Teilnahme an der Sitzung zugelassen.

- (3) In den Vorstand sind diejenigen beiden Bewerber gewählt, die in den jeweiligen Wahlgängen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Stehen mehrere Bewerber zur Auswahl und kommt die vorgenannte Mehrheit nicht zustande, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben. Sollten wegen Stimmengleichheit mehr als zwei Bewerber die meisten Stimmen erhalten haben, so nehmen entsprechend weitere Bewerber am Stichwahlverfahren teil. In einer Stichwahl ist entscheidend, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Führt die erste Stichwahl wegen Stimmengleichheit nicht zu einer Wahl, so findet eine weitere Stichwahl unter den Bewerbern statt, die bei der ersten Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten. Führt auch diese nicht zu einer Wahl so entscheidet das vom Vorsitzenden der Vertreterversammlung zu ziehende Los.
- (4) Zur Wahl zum Vorsitzenden des Vorstandes der KZVS stehen die Mitglieder des nach Absatz 3 gewählten Vorstandes. Derjenige Bewerber der die meisten Stimmen erhält, ist zum ersten Vorsitzenden gewählt, der andere Bewerber zum Stellvertreter. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Führt diese Stichwahl nicht zu einer Wahl, so entscheidet das vom Vorsitzenden der Vertreterversammlung zu ziehende Los.
- (5) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet vorzeitig:
- a) durch Tod,
 - b) durch Verlust oder Beschränkung der Geschäftsfähigkeit,
 - c) durch Beschluss der Vertreterversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder bei Vorliegen eines Grundes für eine Amtsenthebung gem. § 59 Abs. 3 SGB IV in Verbindung mit § 35a Abs. 7 SGB IV oder bei Vorliegen eines Grundes für eine Amtsentbindung gem. § 59 Abs. 2 SGB IV in Verbindung mit § 35a Abs. 7 SGB IV.

Beschlüsse nach Buchstabe c) können nur gefasst werden, wenn der entsprechende Tagesordnungspunkt den Mitgliedern der Vertreterversammlung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich oder in elektronischer Form und unter Angabe der Gründe mitgeteilt worden ist.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so findet eine Neuwahl für das frei gewordene Vorstandsamt entsprechend § 12 Abs. 3 statt. Die Absätze 2 bis 6 gelten sinngemäß. Von einer unverzüglichen Neuwahl kann abgesehen werden, wenn eine ordentliche Neuwahl innerhalb der nächsten 6 Monate bevorsteht und die ordnungsgemäße Führung der KZVS sichergestellt ist.

- (6) Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden durch den Vorsitzenden der Vertreterversammlung auf der Grundlage der Beschlussfassung der Vertreterversammlung nach § 10 Abs. 1 d) abgeschlossen, verändert oder beendet.

§ 13

Vorstand - Aufgaben, Rechte und Pflichten

- (1) Der Vorstand verwaltet die Körperschaft. Dabei obliegt ihm die Durchführung der gesetzlichen, satzungsgemäßen und durch Verträge übernommenen Aufgaben der KZVS sowie der Beschlüsse der Vertreterversammlung. Er nimmt die Befugnisse wahr, soweit sie nicht der Vertreterversammlung vorbehalten sind. Dem Vorstand obliegt insbesondere die Entscheidung als Widerspruchsstelle im Sinne des § 85 SGG.
- (2) Innerhalb der vom Vorstand zu erarbeitenden Richtlinien verwaltet jedes Mitglied des Vorstandes eigenverantwortlich seinen Geschäftsbereich. Diese Richtlinien haben den gesamten Aufgabenbereich der KZVS abzubilden und insoweit eindeutige Verantwortlichkeiten festzulegen. Die gemeinsame Verwaltung von Aufgabenbereichen ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder vertreten sich gegenseitig.

- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, an den Sitzungen der Vertreterversammlung teilzunehmen, es sei denn, sie sind aus wichtigem Grund verhindert.
- (4) Die KZVS wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter vertreten.
- (5) Der Vorstand hat der Vertreterversammlung über die Umsetzung von Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung sowie über die finanzielle Situation und die voraussichtliche Entwicklung zu berichten. Dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung ist auch aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten.
- (6) Der Vorsitzende des Vorstandes beruft die Sitzungen des Vorstandes gemäß der Geschäftsordnung ein und leitet sie. Der Vorsitzende der Vertreterversammlung und sein Stellvertreter sind zu den Sitzungen des Vorstandes zu laden. Sowohl der Vorstand als auch der Vorsitzende* der Vertreterversammlung können weitere Mitglieder der Vertreterversammlung zur Beratung hinzuziehen. Der Vorsitzende der Vertreterversammlung und sein Stellvertreter sowie gegebenenfalls weitere an der Sitzung teilnehmende Mitglieder der Vertreterversammlung sind über alle Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung zu informieren. Hierzu zählen insbesondere Angelegenheiten, welche die Beschlussfassung der Vertreterversammlung erforderlich machen könnten.
- (7) Der Vorstand ist befugt einzelne Aufgaben, insbesondere im Bereich der inneren Verwaltung, per Vorstandsbeschluss an den Geschäftsführer* zu delegieren. § 13 Abs. 8 bleibt unberührt.
- (8) Für die Haftung des Vorstandes gilt § 84 Abs. 4b SGB V. Für die Haftung der jeweils zuständigen Vorstandsmitglieder gelten die §§ 106 Abs. 4b und 106a Abs. 7 SGB V. Im Übrigen richtet sich die Haftung des Vorstandes und der Vorstandsmitglieder nach § 79 Abs. 6 SGB V in Verbindung mit § 42 Abs. 1 bis 3 SGB IV.

§ 14

Vorstand - Besondere Befugnisse

- (1) Die Überwachung der Tätigkeiten der Mitglieder der KZVS im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung obliegt dem Vorstand. Der Vorstand hat das Recht zur Belehrung der Mitglieder. Er kann auch eine Rüge aussprechen. Die Rüge ist keine Disziplinarmaßnahme im Sinne des § 16 dieser Satzung.
- (2) Gegen die Rüge kann das betroffene Mitglied Widerspruch beim Disziplinarausschuss der KZVS einlegen. Der Widerspruch ist binnen einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe der Rüge schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Saarland zu erheben.

§ 15

Niederschriften

- (1) Über die Sitzungen der Organe sind Niederschriften anzufertigen. Beschlüsse sind im ungekürzten Wortlaut wiederzugeben. Die Niederschriften der Vertreterversammlung sind vom jeweiligen Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Zustellung der Niederschriften über die Sitzungen der Vertreterversammlung erfolgt an die Mitglieder der Vertreterversammlung. Die Zustellung der Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes erfolgt an die geladenen Gäste.
- (2) Abs. 1 S. 2 gilt für die Ausschüsse entsprechend mit der Maßgabe, dass die Zustellung auch an die Mitglieder des Vorstandes erfolgt.

III. Disziplinarordnung

§ 16

Maßnahmen bei Pflichtverletzung

- (1) Gegen Mitglieder, die ihre vertragszahnärztlichen Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllen, insbesondere gegen die für sie verbindlichen gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen und Richtlinien verstoßen, können je nach der Schwere der Verfehlung folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:
 - Verwarnung,
 - Verweis,
 - Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro,
 - Anordnung des Ruhens der Zulassung oder der vertragszahnärztlichen Beteiligung bis zu zwei Jahren.(§ 81 Abs. 5 SGB V)
- (2) Zur Durchführung des Disziplinarverfahrens wird ein Disziplinarausschuss gebildet. Das Nähere sowie das Verfahren vor dem Disziplinarausschuss bestimmt eine Disziplinarordnung, die Teil dieser Satzung ist.

IV. Finanz- und Rechnungswesen

§ 17

Allgemeines, Beiträge, Vermögen

- (1) Zur Beratung der Organe in finanziellen Angelegenheiten bildet die Vertreterversammlung einen Finanzausschuss. Der Vorsitzende des Finanzausschusses ist zu Sitzungen des Vorstandes einzuladen, wenn Finanzfragen von erheblicher Bedeutung zu besprechen sind.
- (2) Die Mittel, deren die KZVS zur Durchführung ihrer Aufgaben bedarf, werden von den Mitgliedern durch Beiträge aufgebracht. Zahnärzte* und an der vertragszahnärztlichen Versorgung beteiligte Einrichtungen, die Vergütungen über die KZVS abrechnen, ohne Mitglieder zu sein, gelten hinsichtlich der Beitragserhebung als Mitglieder.
- (3) Die Beiträge werden in festen Sätzen und/oder in einem Vomhundertsatz der Vergütung erhoben, die von der KZVS an den Zahnarzt* gezahlt wird. Vergütungen in diesem Sinne sind neben Honoraren auch Material- und Laborkosten. Die Voraussetzung der Zahlung der Vergütung von der KZVS an den Zahnarzt* gilt auch dann als gegeben, wenn die Prüfung und Erfassung von Abrechnungsunterlagen durch die KZVS erfolgt, der Zahlungsverkehr aber nicht über sie abgewickelt wird.
- (4) Die Vertreterversammlung bestimmt Art und Höhe der Beiträge.
- (5) Die Beiträge werden von den Vergütungen einbehalten. Beiträge für angestellte Zahnärzte* werden dem Anstellenden belastet. Soweit das nicht möglich ist, werden die Beiträge vierteljährlich im voraus fällig. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen Beiträge stunden oder erlassen, wenn die Beitreibung für den Schuldner eine unvermeidbare wirtschaftliche Härte bedeuten würde.
- (6) Die Verwendung der Mittel erfolgt nach den Weisungen des Vorstandes im Rahmen des Haushaltsplanes.
- (7) Das für die Durchführung der Aufgaben gebildete Vermögen ist Eigenvermögen der KZVS. Es wird vom Vorstand unter Beachtung der Beschlüsse der VV verwaltet. Die §§ 80 und 85 SGB IV gelten entsprechend (§ 78 Abs. 3 SGB V).

§ 18

Haushalts- und Rechnungswesen

- (1) Für das Haushalts- und Rechnungswesen gelten die §§ 67 bis 70 Abs. 1 und 5, 72 bis 77 Abs. 1, 78 und 79 Abs. 1 und 2 SGB IV (§ 78 Abs. 3 SGB V).
- (2) Der Vorstand stellt den Haushaltsplan in Zusammenarbeit mit dem Finanzausschuss auf. Die Feststellung des Haushaltsplanes obliegt der Vertreterversammlung (§ 70 Abs. 1 SGB IV).
- (3) Die KZVS bucht ihre Einnahmen und Ausgaben fortlaufend. Sie beachtet dabei und im übrigen die Richtlinien der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung über die Betriebs-, Wirtschafts- und Rechnungsführung der Kassenzahnärztlichen Vereinigungen (§ 75 Abs. 7 SGB V). Der Vorstand erstellt nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres die Jahresrechnung (§ 77 Abs. 1 SGB IV).
- (4) Der Vorstand veranlasst die jährliche Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung (§ 81 Abs. 1 SGB V) und der Jahresrechnung durch eine jährlich neu zu bestellende unabhängige Prüfungseinrichtung. Der Finanzausschuss nimmt zu dem Prüfbericht Stellung und legt diesen der Vertreterversammlung vor. Der Prüfbericht wird den Mitgliedern der Vertreterversammlung auf Anforderung zugestellt. Die Vertreterversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
- (5) Der Prüfbericht und die Stellungnahme des Finanzausschusses werden nach Entlastung des Vorstandes für die Mitglieder der KZVS nach vorheriger Ankündigung zwei Wochen lang in der Geschäftsstelle der KZVS offengelegt. Einwendungen der Mitglieder der KZVS sind der Vertreterversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§ 19

Entschädigung der Mitglieder der Vertreterversammlung und Ausschüsse

- (1) Die Mitglieder der Vertreterversammlung und Ausschüsse der KZVS haben Anspruch auf Entschädigung für bare Auslagen und Zeitversäumnisse.
- (2) Die Höhe der Entschädigung wird von der Vertreterversammlung festgesetzt. Entschädigung durch Pauschalvergütung (Aufwandsentschädigung) ist zulässig.

V. Schlussbestimmungen

§ 20

Bekanntmachungen, Information der Mitglieder

Die Bekanntmachungen der KZVS erfolgen in einem Mitgliederrundschreiben. Das gleiche gilt für die laufende Information der Mitglieder der KZVS. Eine elektronische Bekanntmachung und Information ist zulässig. Erfolgt eine Bekanntmachung sowohl in elektronischer und papiergebundener Form, so gilt die elektronische Form als authentisch. Maßgeblich ist in diesem Fall der Zeitpunkt der elektronischen Veröffentlichung.

§ 21

Schweigepflicht

- (1) Die Mitglieder der Organe und Ausschüsse der KZVS sowie Sachverständige und Bedienstete dürfen die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt werdenden Tatsachen und Umstände nicht unbefugt offenbaren. Akten und sonstige Unterlagen sind vor unberufenem Einblick zu schützen. Die Schweigepflicht endet nicht mit der Amtsdauer oder der Tätigkeit bei der KZVS.

- (2) Die in Abs. 1 genannten Personen sind auf diese satzungsmäßige Bestimmung zu verpflichten.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und treten, soweit nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, mit dem ersten Tag nach der Veröffentlichung im Mitgliederrundschreiben der KZVS in Kraft.

Die Satzung der KZV Saarland wurden mit der erforderlichen Mehrheit von der Vertreterversammlung der KZV Saarland am 26. November 2025 beschlossen.

Die Genehmigung der Satzung durch die Aufsichtsbehörde gem. § 81 Abs. 1 Satz 2 SGB V erfolgte am 11.12.2025. Die Übereinstimmung des Inhalts dieser Urkunde mit dem Beschluss der Vertreterversammlung vom 26. November 2025 wird bestätigt. Die Änderungen werden hiermit ausgefertigt.



Saarbrücken, den 16.12.2025

Dr. Reinhard Haßdenteufel
Vorsitzender der Vertreterversammlung der KZVS